

(6) Sind die Bedingungen gemäß Abs. 5 nicht erfüllt, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dem zuletzt transportierten Gut stehen, ist der übernehmende Transportträger berechtigt, die Kleincontainer und Paletten zurückzugeben. Für alle daraus entstehenden Folgen ist der Transportkunde verantwortlich.

Zu § 15 der Transportverordnung:

§20

Rückgabefristen

(1) Der Empfänger hat die eingehenden bahneigenen Kleincontainer innerhalb von 48 Stunden nach Bereitstellung des Güterwagens bei der zuständigen Stückgutabfertigung zurückzugeben.

(2) Der Empfänger hat die eingehenden Austauschpaletten

- a) im kombinierten Transport und im direkten Eisenbahntransport innerhalb von 48 Stunden nach Bereitstellung des Güterwagens oder Großcontainers,
- b) im direkten Binnenschiffahrtstransport innerhalb von 48 Stunden nach Ende der Ladefrist des Binnenschiffs,
- c) im direkten Kraftverkehrstransport innerhalb von 48 Stunden, beginnend um 6.00 Uhr des auf den Versandtag folgenden Tages,

bei der für den Empfänger zuständigen Stückgutabfertigung zurückzugeben.

(3) Hat der Empfänger von Austauschpaletten selbst einen Palettenaustauschvertrag mit der Eisenbahn abgeschlossen, werden die Paletten im Rahmen dieses Vertrages auf den Austausch angerechnet.

(4) Fallen in die Rückgabefrist Sonn- oder Feiertage, verlängert sich die Rückgabefrist um diese Tage; es sei denn, daß der Transportkunde an diesen Tagen auf Grund von Rechtsvorschriften zur Annahme und Auflieferung von Stückgut verpflichtet ist. Endet die Rückgabefrist zu einer Zeit, zu der die Stückgutabfertigung geschlossen ist, verlängert sich die Rückgabefrist bis 12.00 Uhr des Tages, an dem die Stückgutabfertigung geöffnet hat.

(5) Für bahneigene Kleincontainer im Export-Sammelungsverkehr des VEB DEUTRANS kann der Minister für Verkehrswesen besondere Rückgabefristen festlegen.

Zu den §§16 und 22 der Transportverordnung:

§21

Gebühren und Sanktionen

(1) Bei Überschreitung der Rückgabefrist für bahneigene Kleincontainer und für Austauschpaletten, die gemäß § 20 Abs. 2 an die Eisenbahn zurückzugeben sind, hat der Transportkunde Überlassungsgebühr zu zahlen. Wird die Rückgabefrist um 24 Stunden oder mehr überschritten, hat er außerdem Verzögerungsgeld zu entrichten. Überlassungsgebühr und Verzögerungsgeld sind bis zur Rückgabe zu zahlen.

(2) Für das

- a) Verzögerungsgeld und
- b) Wiederbeladungsgeld,

deren Höhe im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht wird, sind die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 über die Preissanktionen entsprechend anzuwenden.

(3) Die Höhe der

- a) Überlassungsgebühr und
- b) Abstellgebühr

wird im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Heft 10, veröffentlicht.

(4) Verzögerungsgeld, Wiederbeladungsgeld, Überlassungsgebühr und Abstellgebühr hat der Transportkunde an die Eisenbahn zu zahlen.

(5) Wenn ein Großcontainer oder Güterwagen mit beladenen Austauschpaletten aus einem vom Transportkunden zu vertretenden Grund auf dem Großcontainerbahnhof oder einem anderen Bahnhof abgestellt wird, hat der Transportkunde für die Paletten Überlassungsgebühr und Verzögerungsgeld für die Dauer der Abstellung zu zahlen. Die Bestimmungen für das Abstellen der Großcontainer oder Güterwagen bleiben hiervon unberührt.

(6) In den Palettenaustauschbestimmungen können für die Verletzung von Pflichten Vertragsstrafen oder Preissanktionen festgelegt werden.

V.

Beschädigung und Verlust von Containern und Paletten

Zu § 11 der Transportverordnung:

§22

Schadenverhütung, Aufnahme des Tatbestandes

(1) Container und Paletten sind bei Beladung und Entladung, Transport, Umschlag, Lagerung und Abstellung so zu behandeln, daß Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust der Container und Paletten sowie des Gutes und der Fahrzeuge nicht eintreten.

(2) Über Schäden oder Mängel an Containern ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand durch den jeweiligen Transportträger gemeinsam mit dem tatsächlichen oder vermuteten Schädiger aufzunehmen.

(3) Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, so ist sie vom Transportträger oder vom Transportkunden — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtbeteiligten ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) Nummer und Eigentumsmerkmal des beschädigten Containers,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadenshergangs und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,
- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- g) Ort- und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(5) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache und der Verantwortlichkeit erzielt werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(6) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

(7) Wird der Tatbestand gemeinsam oder durch den Transportträger aufgenommen, ist dazu

- a) bei Zuführung und Abholung von Groß- oder Mittelcontainern mit Straßenfahrzeugen der Übergabebeschein für Großcontainer/Mittelcontainer,
- b) bei Zuführung und Abholung von Containern mit Güterwagen, der Beschädigungszettel bzw. der Beschädigungsbericht zu verwenden.